

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

No. 2. (14. Januar 1854)

Oldenburgisches Kirchenblatt.

Stimmen aus der Kirche und über die Kirche

zur

Erweckung und Förderung des christlichen und kirchlichen Lebens.

Dritter Jahrgang.

Erscheint an jedem Sonnabend, jede Nummer zu $\frac{1}{2}$ Bogen. — Pränumerations-Preis: der Jahrgang 1 Thlr.

1854.

Sonnabend, den 14. Januar.

N^o. 2.

Die Kirche und das Kind.

Durch einen Erlass des Hannoverschen Consistoriums zu Osnabrück von diesem Jahre ist — nach der Weferzeitung — verordnet, daß sämmtliche Schulkinder vom 11. Lebensjahre an die Kirche besuchen sollen. Es heißt darin unter Anderem: „Auf Förderung der Gottesfurcht bei den Schulkindern muß das Streben der Volksschule vor allen Dingen gerichtet sein. Mit der gewissenhaftesten Sorgfalt hat die Schule die zur Erreichung dieses Zweckes von Gott gegebenen Mittel anzuwenden, auch Sorge zu tragen, daß die Kinder geschickt und willig werden, diese Mittel nach dem Abgange von der Schule selbst anzuwenden. — Eins der wichtigsten dieser Mittel ist der öffentliche Gottesdienst; darum haben wir auch durch Ausschreiben vom 8. Januar 1852 die Lehrer unseres Verwaltungsbezirks aufgefordert, durch ihr Beispiel dahin zu wirken, daß in ihren Gemeinden die Kirche fleißig besucht werde. Doch ist es mit dem Beispiele nicht genug, auch nicht genug, daß die Kinder über den Gottesdienst gehörig belehrt werden, sie müssen vielmehr **gewöhnt** werden, schon früh dem Gottesdienste regelmäßig beizuwohnen; und verpflichten wir daher die Lehrer, darauf zu halten, daß die Kinder unserer Volks- und Privatschulen, mindestens vom vollendeten 11. Lebensjahre an, am öffentlichen Gottesdienste sich betheiligen, auch verpflichten wir sie, die Kinder im Gottesdienste möglichst zu überwachen und zum Aufmerken anzuhalten. Dispensationen vom Kirchenbesuche können von dem Lehrer für den einzelnen Fall erteilt werden, bei längerer Dispensation bedarf es der Genehmigung des Geistlichen.“ — Diese Verordnung wird ohne Zweifel die entgegenstehendste Beurtheilung erfahren; von einer Seite wird man sie mit Freude und Lob begrüßen, von der andern Seite aber wird man sie mit dem schärfsten Tadel überschütten, je von dem Standpunkte aus, auf welchem die Beurtheiler stehen. Wir

unserer Seite müssen gestehen, daß wir dieselbe im Ganzen durchaus angemessen finden, wenn gleich wir das erste Lebensjahre als zu früh gegriffen bezeichnen möchten. Wir gehen dabei von der Ansicht aus, daß unsere protestantischen Gottesdienste in allen ihren Theilen, in Liturgie, Gemeingesang und Predigt, genug darbieten, was zur Erweckung der religiösen Gefühle und zur Belehrung, Weisung und Erziehung der Kinder dienen kann. Auch meinen wir, daß im besten Sinne hier das Sprüchwort zur Anwendung kommt: „jung gewohnt, ist alt gethan.“ Unsere Vorfahren führten die Kinder frühe zur Kirche, früher noch, als jene Verordnung verlangt, — in anderen Ländern, namentlich in England, geschieht dies noch jetzt — und die Kirchen waren gefüllt, der Sonntag wurde geheiligt. — Wir meinen und halten es anders. Einem dünkt es absonderlich, die Kinder auf die harten Bänke der Kirche zu setzen, ein Anderer schilt es unbarmherzig, die Kinder zu zwingen, daß sie durch eine längere Zeit stille sitzen und einer Sache beiwohnen sollen, die sie nicht interessiert, ein Dritter meint, es werde durch diesen Zwang ein Widerwillen gegen die Kirche in dem Kinde genährt und dasselbe könne dadurch gewöhnt werden, gedankenlos und ohne Andacht im späteren Leben die Gottesdienste zu begehen. Auf die ersten Einwürfe haben wir keine Gegenrede, was aber den letztern betrifft: so möchten wir doch fragen, ob denn nicht die Kinder am täglichen Gebete in der Hausandacht und zu Mittag oder in der Schule theilnehmen? und ob man fürchtet, dadurch späterhin gedankenlose Väter zu erzeugen? Gewiß nicht; vielmehr glaubt man — und mit Recht — hiedurch aus den Kindern fernerhin betende Christen zu machen. Uns scheint, daß man allzu rationalistisch und zu wenig psychologisch in dieser Beziehung verfahren hat. Um ja nicht den Kindern Heiliges zu geben, für dessen vollen Genuß sie noch nicht geeignet sind und um sie sich recht aus sich heraus entwickeln zu lassen, hoffend, es werde ein spätere



res Bedürfnis sie schon zur Kirche treiben, hat man sie während des Gottesdienstes sich herumtreiben und spielen lassen; und siehe! die Gotteshäuser sind verlassen und der Sonntag wird geschändet; was die Schule und der Confirmandenunterricht in die Kinder gelegt hat, ist bald von den Lockungen des Lebens zerstört; die Ermahnungen, fleißig zur Kirche zu gehen, werden vergessen unter Arbeiten und Belustigungen — die Gewohnheit aber, die sie halten könnte, ist nicht da*). — Indes man wird uns entgegen: unsere Gottesdienste setzen erwachsene, confirmirte Christen voraus; für Kinder gehören Kindergottesdienste. Dem können wir nur zustimmen, und glauben auch, daß die alte Kirche mit dieser ihrer Praxis durchaus im Rechte ist. Aber wo sind diese Kindergottesdienste? und wo sind die geistlichen Kräfte, sie zu halten? Denn jene müßten doch auch an den Sonntagen gehalten werden, einen Wochentag, der kein Sonntag ist, halten wir nicht für geeignet. So lange wir nun keine Kindergottesdienste haben, halten wir auch dafür, daß die Kinder zum Gottesdienste der Gemeinde geführt und angehalten werden müssen. Doch möchten wir lieber, daß nicht mit dem elften, sondern mit dem zwölften Jahre die Pflicht eintrete, damit Unreifes, was oft im elften Jahre noch vorhanden ist, vom Gottesdienste fern gehalten werde. Auch setzen wir voraus, daß die Kinder von ihren Lehrern überwacht werden können und überwacht werden, damit Alles in Ordnung geschehe, und die Gemeinde erbauet werde durch ihre Kinder in ihrer Mitte.

„Bekennnistreue.“

Unter dieser Ueberschrift brachte Nr. 51 des Kirchenblatts vom v. J. einen Aufsatz, dem wir gerne einige Bemerkungen entgegenzusetzen möchten.

Der Verfasser verwundert sich über das Wort „bekennnistreu“, und sagt, daß ihm über demselben „Sinn und Verstand entschwinde“. Das wundert uns nicht, weil der Verfasser dies Wort in einer Bedeutung nimmt, die es nicht hat, wenn auch haben kann. Soll es ausdrücken, wie der Verfasser meint, daß Jemand auf dem einmal Ausgesprochenen „treu“ d. h. starr beharrt, also im 60. Jahre noch bekennet, was er im 14. gelernt hat, ohne Prüfung, ohne berührt zu sein von der hohen Kritik: so mag es ihn verwundern, daß man darin ein Lob sucht; und wir räumen ein, daß dies

*) Wir müssen uns hiebei gegen die Ansicht verwahren, als wollten wir das Kirchengeschehen zu einer Sache der Gewohnheit machen. Wir lesen nur die Gewohnheit, weil durch sie das innere Bedürfnis erweckt werden kann, und in den meisten Fällen erweckt wird, oder doch in ihr ein Anhaltspunct liegt, woraus Gutes und Heilsames sich entwickeln kann; geben aber zu, daß in einzelnen Fällen auch das Gegentheil eintreten kann und eingetreten ist.

Lob zweifelhaft sein kann. Aber das Bekenntniß, wovon in dem Worte Bekennnistreue die Rede ist, ist nicht dasjenige, was der Einzelne sich zurecht erdacht und als seine Meinung einmal ausgesprochen hat, oder was ihm von irgend Jemandem angelehrt ist, sondern es ist das, was die Kirche von uralter Zeit her auf dem Grunde der Schrift bekannet hat als ihr Bekenntniß; und wir müssen sagen, daß wir vor Jemandem, oder vor den Allen, welche in der Weise bekennnistreu waren, uns tief bücken, eingedenk des Wortes: „Herr! ich glaube, hilf meinem Unglauben.“ Jenes Bekenntniß offenbarte sich zuerst in Christo, dem Stifter und ewigen Herrn seiner Kirche, da er redete: „also hat Gott die Welt geliebt, daß er seinen eingebornen Sohn gab“, dann indem er sprach: „wer mich sieht, der sieht den Vater“, endlich indem er verhieß: „über ein Kleines will ich auf euch senden die Gabe des heiligen Geistes, der vom Vater ausgeht und der euch in alle Wahrheit leiten wird.“ An diesem Bekenntniß und Glaubensinhalt mit dem, was damit zusammenhängt und zusammensteht, der Versöhnung, der Gnade, der Sündenvergebung, der Buße, der Berufung zum ewigen seligen Leben, haben die Apostel immerdar gehalten, wie ihre Schriften es genugsam bezeugen. Ihnen nach hat die Kirche bekannet im i. g. apostolischen Glaubensbekenntniß, und in ihren späteren Bekenntnissen, immer dasselbe und das Eine bekennend, wenn sie auch nach den Zeitbedürfnissen ihren Glauben manchmal fester und unschanzter gegen Irrlehren und Irrthümer aussprach. Wie sie hat Luther bekannet, es verkündend in allen Bekenntnisschriften der protestantischen Kirche, es besiegelnd auf seinem Todtbette. Das ist das Bekenntniß christlicher Kirche, d. h. aller christlichen Kirchen und Confessionen auf der ganzen Erde, und um seinerwillen haben ihre Helden, ein Stephanus, Petrus und Paulus, und Luther, und die heiligen Märtyrer alle freudig den Tod genommen und sind darin der Kirche eine Kraft und ein Segen geworden. Zwar hat die „hohe Kritik“ ihr scharfes Messer an alle Bekenntnisse gelegt und hat sich kühn vermessen, dieselben mit einem Schnitte abzuthun; ja es hat eine Zeit gegeben, und sie ist noch jetzt da, wo Viele ihr es auf ihr Wort glauben, daß der menschliche Geist eine Größe und Höhe erreicht habe, wo er an kein Gegebenes sich für gebunden erachten dürfe, sondern alles Glauben und jeden Gegenstand des Glaubens aus sich selbst schöpfen und in sich nehmen müsse. Aber was hat es geholfen all das Reden und all das Brüllen? an dem Worte Gottes und an dem Gestein, der gelegt ist, ist es zerscheitert. Und die, welche nicht den hochtrabenden Reden folgten und dem Bedürfnis in ihnen und dem Worte Gottes über ihnen mehr trauten, als solch losem Gerede, welche nicht bewusstlos, sondern bewußtwill annehmen das alte Zeugniß, das gegeben ist vom Anfange, und welche sich nicht scheuen, es offen auszusprechen vor der Gemeinde und vor Jedermann, der Grund fordert der Hoffnung, welche in ihnen ist, unbekümmert um die „hohe Kritik“ und um das Lächeln, viel

leicht den Hohn der Welt, — sie sind die Bekenntnistreuen. Wir meinen, sie verdienen es, daß man sie lobe, obwohl ihnen wenig am Menschenlobe gelegen sein mag und gelegen sein kann; denn sie sind die Bauenden in der Kirche; neben den Vielen, die durch das Bekenntnis ihres Unglaubens, oder durch ihre unverantwortliche Gleichgültigkeit gegen alles Kirchwesen, oder durch ihre offen dargelegten Sünden in der Kirche zerstörend wirken, sind sie die Bauenden auf dem Grunde, der gelegt ist. Oder, was ist die Kirche ohne Bekenntnis? Dieses ist ihre Grundlage, worauf sie feste steht, ihr Banner, um welches sie sammelt ihre Angehörigen, ihre Beste, woraus sie kämpft, ihr Segen, womit sie segnet, wer zu ihr gehören will. Ohne ihr Bekenntnis ist sie keine Kirche Christi; daher: je mehr der Bekenntnistreuen, desto mehr ist christliches Wesen und heilige Kraft in ihr.

Der badische Kirchenstreit

nimmt seit längerer Zeit die Aufmerksamkeit aller Zeitungen in Anspruch. Es ist um deswillen unnötig und liegt auch außerhalb der Aufgabe des Kirchenblatts, den Streit mit allen seinen Erscheinungen und Episoden zu verfolgen. Zwei denselben betreffende Actenstücke möchten indes interessant und eigenhümlich genug sein, um sie auch hier einzuregistrieren, der Hirtenbrief und das Excommunicationsdekret des Erzbischofs von Freiburg. Wir lassen denselben einen kleinen Artikel aus der Allg. Zeitung vorangehen.

Freiburg im November. So eben erfährt man, daß dem Vater Mottenflur von einem untergeordneten Polizeibeamten eröffnet worden, daß er mit den hier befindlichen Jesuiten die Stadt und das Land binnen zehn Tagen zu verlassen habe. Auf die Bemerkung des Paters, daß sie sich keiner Schuld bewußt seien, soll der Beamte geantwortet haben: er wisse nicht, daß irgend etwas gegen sie vorliege. Die Polizei hat schon vor einigen Tagen allen, selbst den kleinsten Druckerleien verboten, irgend etwas zu drucken, was vom Erzbischof ausgeht.

Das Zerwürfniß zwischen der weltlichen und der geistlichen Gewalt nimmt mit jeder Stunde einen ernstlicheren Character an. Im hiesigen Münster und in der Pfarrkirche zu St. Martin wurde heute der Hirtenbrief des Erzbischofs verlesen, welcher bis jetzt wohl das wichtigste, vielleicht das folgenreichste Document in dem Kirchenstreite ist. Die beiden Geistlichen, Kübel und Geiser, welche das erzbischöfliche Schreiben verlesen, sind sogleich festgenommen und, ungeachtet des Sonntags, zu Fuß durch die Straßen der Stadt in das öffentliche Gefängniß abgeführt worden.

Alle ruhig Denkenden in Baden sind mit den energischen Maßnahmen der Regierung gegen die clericale Partei einverstanden; die Ultramontanen aber machen saure Gesichter, auf solche Energie waren sie nicht gefaßt.

Hirtenbrief des Erzbischofs von Freiburg.

Auszug aus demselben.

Inmitten der Stürme, welche das Schiff unsrer heiligen Kirche, deren Steuer unter Euch Uns anvertraut ist, mit ihrer Gewalt umdrängen, dürfte Uns zu Muthe sein, wie den Jüngern, welche im Sturme auf dem See den Herrn aus

dem Schlafe weckten mit den Worten: „Herr! rette uns; wir gehen unter“; denn unsre Hände, die eines ein und achtzig jährigen Greises drohen müde zu werden in dem langen Kampfe für die Rechte Gottes und die Freiheit seiner Kirche; aber der Herr hat zu seiner Zeit gesprochen und Er spricht es auch zu uns: „Ermanne dich und sei stark, daß du dich nicht vor ihrem Angesicht fürchtest, weil ich mit dir bin.“

Unsere Bitten um Gewährung des Rechtes (durch die beiden Denkschriften des Episcopats der oberheinischen Kirchenprovinz) sind nicht erhört worden an jener Stelle, welche die Schützerin alles Rechtes sein soll; ein weiterer Rechtszug öffnet sich uns nicht nach dem öffentlichen Rechte Deutschlands. Darum appelliren Wir an den Apostolischen Stuhl, den Schützer aller Bedrängten, an den Glauben und das Gewissen der ganzen Christenheit und, geliebteste Bisthumsangehörige, an Euer Gebet. Vernehmt den gegenwärtigen Stand der Sache!

Neben dem Segen der Erlösung und der Heiligung der Menschheit ist die größte Erwerbung des Christenthums die Unterscheidung zwischen der geistlichen und der weltlichen Gewalt. Zwei große Ordnungen leiteten die Gesellschaft, die Kirche und der Staat; jede von beiden ist innerhalb ihres Gebietes selbständig und unabhängig. Aber nachdem im Anfange dieses Jahrhunderts, zur Zeit des Rheinbundes, die Kirche durch den Untergang des Reichs in Deutschland ihren allgemeinen rechtlichen Schutz verloren hatte, ist die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse ganz in das Ermessen der einzelnen Regierungen gefallen. So erschien in Baden das dritte Organisationsedict in 1803, die Religion betreffend, und das Edict in 1807 über die kirchliche Staatsverfassung, welche beiden Edicte gleichmäßig über die katholische Kirche und über die protestantische Confession verfügten. Im Jahr 1809 schied die allgemeine Landesorganisation die Verwaltung der Kirche so vorherrschend der Staatsbehörde zu, daß dem Bischofe nur noch ein ganz kleiner Rest der Kirchengewalt übrig blieb. In Folge eingereicher Beschwerden ließ eine Reihe deutscher Bundesstaaten im Jahre 1818 die Grundlagen zu einem Concordat entwerfen, die eben so sehr dem Glauben und der Verfassung der katholischen Kirche entgegen waren, daß der Papst durch zwei Bullen diejenigen Rechte zu sichern suchte, welche der Kirche zustehen, und welche jetzt das Episcopat fordert, nämlich: es soll der Erzbischof in seiner Diocese und Kirchenprovinz, wie auch die Bischöfe, jeder in der eigenen Diocese, mit vollem Rechte die bischöfliche Jurisdiction ausüben, welche ihnen nach den Kirchenstatuten und der gegenwärtigen Disciplin zusteht. Trotzdem erließen die Regierungen die Verordnung vom 30. Januar 1830, welche die bischöfliche Gewalt und die Verfassung der katholischen Kirche bis auf einen ganz unzulänglichen Rest vernichtete. Erst als in den größeren Staaten Deutschlands der Kirche in neuerer Zeit die lange vorenthaltene Gerechtigkeit gewährt worden war, begehrten auch wir dieses Recht für unsere Kirche. Wir legten unsere Denkschrift am 5. Febr. 1851 den höchsten Regierungen (der oberheinischen Kirchenprovinz) vor, welche zur Erledigung derselben die bekannten Verordnungen vom März 1853 erließen, wodurch in allen wesentlichen Punkten die Anträge der Bischöfe abgelehnt und die alten Verhältnisse aufrecht erhalten wurden. Darnach erübrigte Uns, dem von Gott bestellten Wächter der Verfassung der Kirche, nichts Anderes, als der die Ausübung der Rechte der Kirche thatsächlich hemmenden Regierung gegenüber Unsere Pflicht zu erfüllen, die geforderten Rechte der Kirche zu üben und für dieselben



zu leiden. Daß wir ungefümt jetzt unsere Pflicht ausüben müßten, dazu verpflichtet uns der Rückblick auf das überfüllte Maß der Unbilden und Schädigungen, welche die Kirche seit einem halben Jahrhundert durch die unheilsame Bureaucratie erlitten hat. Thatsache ist es, daß unter der Regierung vier gerechter Fürsten, der vereinigten Großherzoge Carl Friedrich, Carl, Ludwig und Leopold, welche alle der katholischen Kirche wohl geneigt waren, dennoch die Staatskirchenverwaltung eine solche Masse von Ungerechtigkeiten und Schädigungen gegen die Kirche Gottes verschuldet hat, wie keine Zeit der Kirchengeschichte ein zweites Beispiel zeigt. Sie hat sich am Lehramte der Kirche vergriffen und der Kirche Feindseligkeiten lehren lassen. Sie hat sich selbst in Sachen des Gottesdienstes gemischt und heilige Sacramente und Sacramentalien durch ihre Gesetzgebung verlegt. Sie hat das Regiment der Kirche an sich gerissen und dasselbe den Händen weltlicher Beamter überantwortet. Sie hat der heiligen Religion die Geltung im öffentlichen Leben des Volkes vorenthalten. Sie hat den Einfluß des Christenthums auf den öffentlichen Unterricht gehemmt, von der Universität Freiburg an, der sie ihren stiftungsmäßigen Charakter zu nehmen veruchte, bis zu den Pfarrenschulen, welche sie vielfach um den Segen christlicher Erziehung und Gläubigkeit hat bringen lassen. Auf diesen Wegen ist das von den Vätern überlieferte sittliche Erbe, der alte Glaube und die alte Treue verschleudert worden. Leidenschaften und Verwahrlosung sind bei dem Volke einge- zogen und bringen zu der stets anwachsenden Zerrüttung und Verarmung Verderbniß und ewigen Untergang der Seelen. Gegenüber diesen allseitigen Drangsalen, können wir Angesichts des kommenden Gerichts nur dem Beispiele Unseres Erlösers folgen, der, als der gute Hirt, sich für die Seinigen hingegeben hat. Auch Wir wollen als treuer Hirt für die Uns anvertraute Herde streiten und leiden zur Süßne für die vielen Sünden, welche unter diesem Theile der Gläubigen die Strafen Gottes hervorgerufen. —

Indem der Hirtenbrief dann noch der Excommunicationen und der letzten Maßnahme der Regierung gedenkt, wodurch dem Erzbischofe untersagt wird, ohne die Genehmigung des Stadtdirectors Bürger irgend einen Erlaß ausgeben zu lassen, und endlich Gebete für das Wohl der Kirche anordnet, schließt er mit Folgendem:

Wir, geliebte Priester und Gläubige, sind jetzt gegeben zum Schauspiel den Engeln und den Menschen. Seien wir Alle in dieser schweren Zeit unserer Mutter, der heiligen Kirche würdig. Seien wir Gott ergeben, opferwillig, gehorsam nach dem Vorbilde desjenigen, der gehorsam war bis zum Tode am Kreuz. Uns selbst aber möge der allmächtige Gott die Kraft verleihen, daß wir Euch zum ermunternden Beispiel werden, treu dem Rufe: „für die Gerechtigkeit ringe mit aller Kraft deiner Seele und bis zum Tode streite für die Gerechtigkeit. Und Gott wird für dich deine Feinde bewältigen.“

Excommunications-Decret des Erzbischofs von Freiburg gegen den Oberkirchenrath in Baden.

Wir Hermann von Vicari, durch Gottes Erbarmung und des apostolischen Stuhles Gnade Erzbischof von Freiburg und Metropolit der oberheiniischen Kirchenprovinz, der

Theologie und beider Rechte Doctor, Großkreuz des Jähringer Löwenordens, des Königlich württembergischen Friedrichsordens, Inhaber des Fürstlich-Hohenzollerischen Ehrenkreuzes erster Klasse, Sr. Päpstlichen Heiligkeit Hausprälat, Solio Pontificio assistens und Comes Romanus &c.

entbieten allen Priestern und Gläubigen unseres Erzbisthums Gruß und Segen in dem Herrn.

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Amen.

Auf den Grund, daß in unserem Erzbisthume durch die weltliche Gewalt Verordnungen erlassen worden sind, welche den Geboten Gottes widerstreiten, die Freiheit der katholischen Kirche, ihre Rechte und ihre Verfassung verletzen und unter diesen hauptsächlich die Verordnungen: „Das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend“ vom 30. Jan. 1830 und 1. März l. J.;

Auf den ferneren Grund, daß der heilige apostolische Stuhl und das Episcopat diese Verordnungen als unrechtmäßig und kirchensündlich verworfen;

Auf den weiteren Grund, daß jeder katholische Christ den Aussprüchen der lehrenden Kirche zu gehorsamen verpflichtet und der Ungehorsam in diesem Betreff und die Vetheiligung an der Anwendung solcher kirchensündlichen Verordnungen ein mit dem großen Banne bedrohtes Kirchenverbrechen ist;

Endlich auf den Grund, daß sich die untenbenannten Katholiken durch ihr öffentliches Verhalten dieses Kirchenverbrechens schuldig gemacht, namentlich sich in die Ausübung der bischöflichen Gewalt eingedrängt, die Freiheiten der Kirche verletzt, derselben ihr Eigenthum vorenthalten haben und auf Unsere viermal zu verschiedenen Zeiten an sie ergangenen Belehrungen und Ermahnungen nicht in sich gegangen sind und der Kirche genuggethan haben, so scheid en Wir den kanonischen Sazungen und dem Beispiele der heiligen Väter folgend, nachstehende Verleger der Kirche Gottes und zwar: Leonhard August Prestinari, — Augustin Kimberger, — Anton Kufwieder, — Philipp Ford, — Karl Schmitt, — Wilhelm Karl Müller, — Leonhard Laubis, — Johann Baptist Meier — sämmtlich Pfarrenossen in Karlsruhe, beide letztere Geistliche, die Wir zudem mit der suspensio ab ordine belegen: durch die Autorität Gottes und das Gericht des heiligen Geistes von dem Schooß der heiligen Mutterkirche und von der Genossenschaft der ganzen Christenheit in so lange aus, bis sie in sich gehen und der Kirche Gottes genugs thun.

Wir verpflichten Unsern Klerus in seinem Gewissen und bei dem kanonischen Gehorsam diese Unsere Verfügung nach Kräften zu promulgiren und dafür zu sorgen, daß dieses überall geschehe.

So geschehen, Freiburg den 14. Nov. 1853.

(gez.) † Herrmann,

Erzbischof von Freiburg.

Kirchennachricht.

Predigten am 13. Januar: 8½ Uhr: Pastor Oröning; 10 Uhr: Hofpred. Geiß; Bibelstunde 2½ Uhr: Hofpred. Gramberg.

Die Pfarramtsgeschäfte übernimmt vom 13—21. Januar: Hofpred. Gramberg. — Die Kirchenbücher führt Past. Greverus.

